

Betreuung Bedeutung haben (vgl. insb. B II 3 RKO). Bei einer Kur erhalten sie jedoch auf Grund der Kurfähigkeit des Patienten, seiner somit gegebenen Mobilität, die ihn auch außerhalb der Kureinrichtung Bewegung suchen läßt, noch besonderes Gewicht. Der Umfang der Fürsorge- und Obhutspflicht, die weniger medizinisch als sozial determiniert und indiziert ist, läßt es als günstiger erscheinen, sie als selbständige Pflicht der Kureinrichtung im medizinischen Betreuungsverhältnis hervorzuheben. Die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung erstreckt sich dann — wie auch bei ambulanten Einrichtungen — auf die medizinische Betreuung (B II 1 RKO), ohne daß irgendwie Zweifel daran aufkommen dürften, daß auch bei Fürsorge und Obhut Sorgfalt ebenso angebracht ist wie bei Aufklärung oder Betreuung.

Unter Kurbedingungen hat die Pflicht des Patienten, Weisungen des Personals der medizinischen Einrichtung zu befolgen, soweit sie vom Ziel der medizinischen Betreuung gedeckt und zumutbar sind, besonderes Gewicht. Das ergibt sich daraus, daß der Patient sein gesamtes Verhalten dem Ziel der medizinischen Betreuung unterordnen muß (stationäre Betreuung), sich jedoch nicht immer in der Einrichtung aufhält oder unter direkter Aufsicht des medizinischen Personals steht. Gemäß § 289 AGB ist der Werk-tätige auch während der Kur verpflichtet die ärztlich verordneten Behandlungsmaßnahmen gewissenhaft zu befolgen und durch sein Verhalten den Heilungsprozeß zu fördern. Wie bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall muß der Patient auch während einer Kur die Anordnungen des Arztes und die Hausordnung der Kureinrichtung strikt einhalten (§ 30 Abs. 1 Buchst. b SVO). Die Durchsetzung dieser Anforderungen ist in erster Linie eine Frage der politisch-moralischen Erziehung der Werk-tätigen mit dem Ziel, durch entsprechendes Verhalten einen optimalen Kurverfolg zu erreichen.

Soweit jedoch schuldhaft Pflichtverletzungen begangen werden, sind Sanktionen möglich. So kann z. B. das Krankengeld ganz oder teilweise versagt bzw. zurückgefordert werden, wenn der Patient eine begonnene Kur unbegründet unterbricht oder wenn er wegen Verstoßes gegen die

Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen vorzeitig aus einer Kureinrichtung entlassen wird (§ 82 Abs. 1 Buchst. b, 2 und 3 SVO bzw. § 98 Abs. 1 Buchst. b, 2 und 3 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR). Dies entspricht der erzieherischen Einwirkung auf Versicherte und ihre Familienangehörigen, die Kapazitäten und Fonds des Gesundheitswesens und der Sozialversicherung optimal zu nutzen.

Die im Ausnahmefall und unter Abwägung aller Umstände (vgl. § 82 Abs. 2 SVO)¹⁰ anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Sanktionen haben natürlich auch Rückwirkungen auf die medizinischen Betreuungsverhältnisse, da sie die Einhaltung der Pflichten durch die Patienten insbesondere bei Kuren stimulieren sollen. *⁵

- 1 Vgl. Gemeinsamen Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates zur weiteren Entwicklung des Feriendienstes der Gewerkschaften und zu Fragen der Kuren vom 7. März 1972, ND vom 8. März 1972, S. 1, sowie 2. DB zur VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern — Kuren für kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit drei Kindern — vom 12. November 1980 (GBL I Nr. 34 S. 345).
- 2 Entnommen aus dem Jahresbericht der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für 1979.
- 3 Vgl. „Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger“ (Thesen), NJ 1978, Heft 10, S. 434 ff.; J. Göhring, „Zur Anspruchsgrundlage bei zivilrechtlicher materieller Verantwortlichkeit der Gesundheitseinrichtungen“, NJ 1979, Heft 3, S. 136 ff.; K. Schulze, „Rechtspflichten des Arztes und Verantwortlichkeitsregelungen im Gesundheitswesen“, NJ 1979, Heft 11, S. 482 ff.; J. Mandel, „Die rechtliche Regelung des medizinischen Betreuungsverhältnisses in der neuen Rahmen-Krankenhausordnung“, NJ 1980, Heft 3, S. 123 ff.; Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 12, S. 564 f.
- 4 Vgl. R. Heuse, „Die Rechtsverhältnisse der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“, Staat und Recht 1980, Heft 6, S. 537 ff.
- 5 Vgl. zur RKO J. Mandel, a. a. O. *
- 6 Informationsblatt des FDGB-Bundesvorstandes Nr. 13/November 1972.
- 7 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1979, Nr. 1, S. 4.
- 8 Auf die Vergabe von Kuren an Kinder wird hier nicht näher eingegangen.
- 9 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1977, Nr. 2, S. 12.
- 10 Vgl. hierzu auch Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 8, S. 374.

Erfüllung zivilrechtlicher Instandhaltungspflicht — Beitrag zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms

Dr. REINHARD NISSEL,

wiss. Oberassistent an der Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

HANS-JOACHIM STURM,

Direktor des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Rathenow

Dem sozialistischen Zivilrecht obliegt die bedeutsame Aufgabe, zur weiteren Entwicklung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes beizutragen. Das als Kernstück der Sozialpolitik fortzuführende Wohnungsbauprogramm¹ stellt nachdrücklicher als je zuvor die Durchsetzung der Pflicht zur Instandhaltung des Wohnraums auf die Tagesordnung. In Vorbereitung des X. Parteitages der SED wurden auf der 7. Baukonferenz auch für die Werterhaltung neue Maßstäbe gesetzt. Das verdeutlichte E. Honecker mit Nachdruck. Er sagte: „Für die Verbesserung der Wohnverhältnisse hat das Erhalten des Vorhandenen keineswegs geringeres Gewicht als das Bauen selbst.“²

In diesem Sinn hat eine Reihe VEB Gebäudewirtschaft bzw. Kommunale Wohnungsverwaltung (VEB GW/KWV) schon in der Vergangenheit Aktivitäten entfaltet, die nun unter den höheren Anforderungen der achtziger Jahre zu verstärken sind. Dieser Aufgabe stellt sich auch der VEB

KWV Rathenow. So wird der Betrieb bis 1985 auch alle privaten Mehrfamilienhäuser in Rathenow instandhaltungsmäßig betreuen. Außerdem sollen über Außenstellen auch drei Gemeindeverbände des Kreises mit Leistungen der Wohnrauminstandhaltung versorgt werden. Von den territorialen Gegebenheiten ausgehende ähnliche Aufgaben haben sich auch viele andere VEB GW/KWV gestellt.

Zum Inhalt der zivilrechtlichen Instandhaltungspflicht

Mit den Aufgaben zur Erhaltung der Wohngrundstücke wurde den VEB GW/KWV eine hohe politische und rechtliche Verantwortung auferlegt. Ein Teil dieser Erhaltungspflicht³ ist die Pflicht gemäß § 101 ZGB, die Wohnung im zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und notfalls dafür erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei ist jedoch die Instandhaltung i. S. des Zivilrechts nicht identisch mit dem